

# Satzung und Beitragsordnung BCIX e.V.

## Inhalt

- § 1 ... Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 ... Ziele des Vereins
- § 3 ... Mitglieder
- § 4 ... Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft
- § 5 ... Beiträge
- § 6 ... Organe
- § 7 ... Mitgliederversammlung
- § 8 ... Vorstand
- § 9 ... Zuständigkeit des Vorstands
- § 10 .. Liquidation
- § 11 .. Haftung
- § 12 .. Schlussbestimmung

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "**BCIX** e.V." und soll in das Vereinsregister als eingetragener Verein aufgenommen werden.
2. Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Ziele des Vereins**

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die Region Berlin/Brandenburg als IT- Standort bekannt zu machen und zu fördern, indem er bei Fragen betreffend des Kommunikationsnetzes Internet als Ansprechpartner für öffentliche und wissenschaftliche Einrichtungen, Behörden und Unternehmen zur Verfügung steht.
2. Durch nachstehende Maßnahmen sollen die Vereinsziele gefördert werden:
  - Erfahrungsaustausch zwischen den Vereinsmitgliedern und außenstehenden Dritten,
  - Durchführung von Informations- und Schulungsveranstaltungen,
  - Einrichtung von Arbeitskreisen, die das Interesse des Vereins berühren
  - Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, um Kontakt zur Presse, den Medien sowie anderen Wirtschaftsverbänden zu halten, um so ständig über die Probleme, Anliegen und Wünsche des Vereins und seinen Mitglieder berichten zu können.
3. Der Verein arbeitet nicht gewinnorientiert.

### **§3 Mitglieder**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die den Zielsetzungen des Vereins entsprechen.
2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
3. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind nicht stimmberechtigt, aber von der Beitragsleistung befreit.

#### **§4 Beginn und Ende der ordentlichen Mitgliedschaft**

1. Der Vorstand entscheidet über die schriftliche Beitrittserklärung mit einer Mehrheit von 2/3 auf Vorstandssitzungen oder im Umlaufverfahren. Gegen eine Ablehnung durch den Vorstand ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand berichtet gegenüber den Mitgliedern unverzüglich über die Aufnahme oder Ablehnung eines Mitgliederantrages. Der Vorstand ist gehalten, bei Verdacht auf Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und einem Mitglied diesen Antrag abzulehnen. Der schriftliche Mitgliedsantrag ist auf einem entsprechendem **BCIX** - Antragsformular vorzunehmen.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste, weiterhin durch Tod oder Auflösung als juristische Person, oder Löschung im Handelsregister. Vereinsmitglieder sind zur Kündigung oder zum Austritt aus dem Verein nur zum Schluss eines Geschäftsjahres berechtigt. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

3. Ein Mitglied, das mit Zahlungspflichten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat, kann nach schriftlicher oder mündlicher Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Binnen eines Monats ab Zugang dieser Mitteilung kann das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss bindend entscheidet. Bis dahin ruhen seine Rechte.

#### **§5 Beiträge**

1. Der Verein finanziert sich aus den Beiträgen seiner Mitglieder. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.

2. Die Mitglieder leisten laufende Beiträge. Die Höhe der Jahresbeiträge wird in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand ausgearbeitet und bekanntgegeben wird. Die Mitglieder haben vier Wochen nach Bekanntgabe die Möglichkeit, Einspruch gegen die Beitragsordnung zu erheben. Sollte keine Möglichkeit der Einigung bestehen, ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Beitragsordnung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschließen wird. Bis zum Inkrafttreten der Beitragsordnung gilt die im Anhang A aufgeführte Regelung.

#### **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- der Beirat, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes hat schriftlich durch Erklärung gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Satzung und Beitragsordnung BCIX e.V.

Stand 12. 12. 2003 Seite 3 von 3

#### **§7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über:

- Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands sowie des Kassenwarts
- Jahres- und Rechenschaftsberichte des Vorstands, der Ausschüsse und der Kassenprüfer

- den Haushaltsplan
- alle Fragen, in denen ihr durch Gesetz, Satzung oder Vorstandsbeschluss die Entscheidung zugewiesen ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Geschäftsjahr statt. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er hat dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu tun.

3. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat in der Regel schriftlich zu erfolgen, sie kann jedoch auch auf elektronischem Wege geschehen.

Die Einberufungsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Versand der Einladung.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch durch Mitglieder einberufen werden, sofern mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies beantragen.

5. In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Eine natürliche Person kann maximal ein Mitglied repräsentieren sowie maximal ein weiteres Mitglied vertreten, auf Verlangen unter Vorlage entsprechender schriftlicher Vollmachten. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen, mit Ausnahme der Liquidation, werden mit 2/3 – Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.

6. Jedes Mitglied kann schriftlich spätestens zwei Wochen vor der Versammlung die Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung vorschlagen. Die Zulassung bedarf der Zustimmung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, hilfsweise von seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

9. Der Versammlungsleiter erstellt über die Mitgliederversammlung ein Protokoll und unterzeichnet es mit zwei Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse können nur zwei Monate nach Zugang des Protokolls oder nach Veröffentlichung über eine Beschlussfassung im Publikationsorgan durch Klage am Sitz des Vereins angefochten werden.

## **§8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, darunter einem Vorsitzenden. Jeweils drei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorstandsvorsitzender
- 1. Technikvorstand
- 2. Technikvorstand
- Marketing- und PR-Vorstand
- Finanzen- und Verwaltungsvorstand

Der Vorstand kann jedoch ein Vorstandsmitglied für bestimmte einzelne Geschäfte bevollmächtigen, den Verein nach außen zu vertreten. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen mit einfacher Mehrheit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einer Amtszeit von maximal zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Repräsentanten von Mitgliedern des Vereins. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor der Neuwahl eines Nachfolgers aus dem Vorstand

aus, so kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsperiode wählen.

3. Der Vorstand hat ohne die ausdrückliche Zustimmung der Mitgliederversammlung nur die Möglichkeit, über das aktuelle Barvermögen des Vereins zu verfügen.

4. Kein Vorstandsmitglied ist berechtigt, Verträge mit durch ihn repräsentierten Unternehmen abzuschließen oder dafür abzustimmen. Tritt die Notwendigkeit hierfür ein, ist die Entscheidung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern zu treffen.

## **§9 Zuständigkeit des Vorstands**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Erstellung eines Jahresberichtes
- Einrichtung von Arbeitsgruppen und Ausschüssen
- Verwalten des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **§10 Liquidation**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der alleinvertretungsberechtigte Liquidator.

2. Zur Auflösung des Vereins sind 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die 1. Versammlung nicht beschlussfähig sein, kann vom Vorstand eine 2. Versammlung einberufen werden, in der 4/5 der anwesenden ordentlichen Mitglieder zur Beschlussfassung notwendig sind. Zwischen den beiden Versammlungen müssen mindestens 4 Wochen liegen.

## **§11 Haftung**

1. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht oder persönliche Haftung der Mitglieder besteht nicht.

## **§12 Schlussbestimmung**

Sollte eine Bestimmung in dieser Satzung oder eine Bestimmung sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen der gesetzlich zulässigen Möglichkeiten der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

## **Anhang A Beitragsordnung**

Jedes Mitglied entrichtet einen monatlichen Beitrag zur Mitgliedschaft im **BCIX** e.V. von 50 €.

Der Mitgliedsbeitrag ist mit Annahme der Mitgliedschaft durch den Vorstand fällig. Die Zahlung des Beitrags erfolgt vom Monat der Aufnahme bis Dezember des entsprechenden Geschäftsjahres als eine Summe in voraus. Zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres wird der Mitgliedsbeitrag im voraus als Jahresbeitrag fällig.